



Kinderschutz Schweiz
Protection de l'enfance Suisse
Protezione dell'infanzia Svizzera

Schlösslistrasse 9a | 3008 Berne
Téléphone +41 31 384 29 29
info@protectionenfance.ch | www.protectionenfance.ch

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS
Bundesamt für Sport
2531 Magglingen

Per E-Mail an: wilhelm.rauch@baspo.admin.ch

Bern, 24.05.2022

Vernehmlassungsantwort zur Anpassung der Sportförderungsverordnung und zur Schaffung einer unabhängigen nationalen Meldestelle des Schweizer Sports

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Änderung der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFöV) nehmen wir hiermit Stellung.

Die Stiftung Kinderschutz Schweiz engagiert sich seit vielen Jahren für die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt an Kindern in der Schweiz und koordiniert das Netzwerk «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich». Körperliche, sexuelle und psychische Gewalt an Kindern wird leider auch in Sportkreisen ausgeübt. Deshalb scheint es uns wichtig, auf die nachfolgenden Aspekte hinzuweisen. Dabei möchten wir betonen, dass diese Stellungnahme von Kinderschutz Schweiz als Organisation und nicht im Namen des oben erwähnten Netzwerks eingereicht wird.

Allgemeine Bemerkungen

Es ist positiv, dass die in der SpoFöV verankerten Regeln des fairen und sicheren Sports durch Bestimmungen über den Schutz der Integrität der Personen und insbesondere der Kinder ergänzt werden. Kinderschutz Schweiz begrüsst, dass der Bund beschlossen hat, im Sportbereich eine **verstärkte Aufsichtsfunktion** in Bezug auf den Schutz von Kindern wahrzunehmen. Nach unserer Auffassung muss das BASPO seine Aufsicht unbedingt im Vorfeld ausüben, indem es vor dem Entscheid über die Gewährung von Finanzhilfen abklärt, ob die von den Sportorganisationen ergriffenen Massnahmen recht- und zweckmässig sind (vgl. Art. 72d Abs. 1 SpoFöV), und nicht erst, wenn es einen Verstoß gegen die vom Dachverband erlassenen Vorschriften über das Verhalten feststellt hat (vgl. Art. 72h SpoFöV).



Wir unterstützen auch den geplanten Mechanismus, wonach die **Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an Sportorganisationen** unter anderem an das **Bestehen wirksamer Massnahmen** für die Bekämpfung von physischer, sexueller und psychischer Gewalt geknüpft ist. Es ist wichtig, dass die Hauptformen von Gewalt sowie der Schutz minderjähriger Athletinnen und Athleten und die Förderung ihrer ganzheitlichen Entwicklung in der Verordnung ausdrücklich erwähnt werden (Art. 72c Abs. 1 Bst. a Ziff. 2, 3 und 4 SpoFöV).

Unserer Auffassung nach wurde bei den Überlegungen im Hinblick auf die Änderung der SpoFöV und die Meldestelle jedoch ein Element ausser Acht gelassen. Ethik und Kinderschutz sind eine Führungsaufgabe der Sportorganisationen. Wie Erfahrungen aus der Praxis zeigen (vgl. Ergebnisse eines Workshops mit rund 50 Fachleuten), stehen Vereins- und Verbandsleitungen insbesondere bei Verdacht oder Hinweisen auf (physische, psychische, sexuelle) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor grossen Herausforderungen. Die besonderen Herausforderungen, mit denen Sportorganisationen in Verdachts- und Krisenfällen konfrontiert sind, werden von der Fachstelle Limita wie folgt beschrieben: Diese Organisationen befinden sich in einem Dilemma zwischen dem Schutzauftrag gegenüber Betroffenen und der Schutzpflicht gegenüber Beschuldigten. Im Verdachtsfall sehen sich die Organisationen mit Vertrauensbrüchen, Isolation und Kontrollverlust konfrontiert. Aus professioneller Sicht ist es absolut dringend notwendig, Sportorganisationen zu beraten, wie sie in Krisensituationen handeln sollen. Eine externe Beratung zum Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung in den eigenen Reihen ist nicht nur wünschenswert, sondern im Hinblick auf die notwendige Unparteilichkeit während aller Schritte für die Organisationen unerlässlich. Gerade in ungeklärten Situationen, während laufender Ermittlungen und Strafverfahren gilt es, im Interesse der betroffenen Kinder und Jugendlichen verantwortungsvoll zu handeln. In diesen Situationen sind die Sportorganisationen auf sich allein gestellt.

Auch die Meldestelle INTEGRITY kann hier keine Abhilfe schaffen. Die Gefahr, die eigenen Interessen über den Schutz der Opfer zu stellen, ist in solchen Situationen gross, wie die Vorfälle in Magglingen leider gezeigt haben. Wir unterstützen deshalb das Anliegen des Netzwerks «Prävention sexueller Gewalt im Freizeitbereich», dass Verantwortliche von Sportorganisationen kostenlosen Zugang zu unabhängiger Vorgehensberatung zum Vorgehen bei Verdacht auf Gewalt, Ausbeutung und sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche erhalten sollen. Die Inanspruchnahme einer externen Beratung sollte bei der Entwicklung organisationsinterner Konzepte berücksichtigt werden. Denn wenn die Zuständigkeiten und Vorgehensweisen im Krisenfall nicht geklärt sind, sind auch externen Beratungsstellen die Hände gebunden, wenn solche Notfälle eintreten.



Anmerkungen zu den Artikeln, insbesondere zu Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 6 SpoFöV

Kinderschutz Schweiz begrüsst die Erwähnung der Mitbestimmungsrechte von Athletinnen und Athleten. Selbstverständlich müssen Kinder und Jugendliche ebenfalls ihre Meinung äussern können und bei sie betreffenden Fragen in die Entscheidungsfindung einbezogen werden, denn das Mitbestimmungsrecht ist ein Grundprinzip der UNO-Kinderrechtskonvention.

Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 7 SpoFöV

Es ist auch gerechtfertigt, die Ergreifung von Massnahmen zum Schutz der Daten der Mitglieder und Mitarbeitenden der Sportorganisation zu verlangen. Der Schutz ihrer Daten ist zu gewährleisten, indem die Sportorganisationen zur Erfüllung ihrer diesbezüglichen Pflichten angehalten werden. Besonders problematisch sind Fälle, in denen Fotos und Personendaten gemeinsam verfügbar sind, denn Kinder könnten von Personen mit sexuellen Absichten, die diese Informationen im Internet gefunden haben, angesprochen werden. Um die Kinder vor sexueller Gewalt zu schützen, ist es entscheidend, dass keine Verbindung zwischen einem Foto, dem Namen, der Adresse und anderen Personalien des oder der betroffenen Minderjährigen hergestellt werden kann.

Abgesehen vom Datenschutz sollte der Schutz gewisser Persönlichkeitsrechte wie des Rechtes am eigenen Bild in den Verordnungsentwurf aufgenommen werden. Konkret stellt sich die Frage des Rechtes am eigenen Bild zum Beispiel bei der Veröffentlichung von Fotos, die im Rahmen der Tätigkeit von Sportorganisationen aufgenommen werden. Diese Organisationen sollten z. B. in ihren Schutzkonzepten über klare Regeln verfügen, um ihnen einen angemessenen Umgang mit diesen Fragen im Hinblick auf den Kinderschutz und die notwendige Zustimmung zu einer Veröffentlichung zu ermöglichen. Dadurch könnten Kinder, Jugendliche und ihre Eltern oder gesetzlichen Vertreter auch für das Recht am eigenen Bild sensibilisiert werden. Daher sollten unserer Meinung nach vor der Gewährung von Finanzhilfen auch wirksame Massnahmen im Bereich der Persönlichkeitsrechte verlangt werden.

Art. 72c Abs. 1 Bst. b Ziff. 8 SpoFöV

Kinderschutz Schweiz begrüsst die an die Sportorganisationen gestellte Forderung, Konzepte und Massnahmen zur Umsetzung der Verhaltenspflichten (z. B. im Zusammenhang mit der Bekämpfung der verschiedenen Formen von Gewalt und dem Schutz von minderjährigen Athletinnen und Athleten) zu erarbeiten. Die unabhängige nationale Meldestelle darf nämlich keine isolierte Massnahme bleiben, sondern muss zwingend Teil eines umfassenden Präventionskonzepts sein. Wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, müssen zu diesen Massnahmen die Auswahl, Instruktion und Kontrolle der Mitarbeitenden sowie die Ausbildung, Information und Beratung der Stakeholder betreffend Integritätsrisiken gehören.



Im Rahmen eines umfassenden Präventionskonzepts müssen die Sportorganisationen nicht nur über Schutzkonzepte mit Umsetzungsmassnahmen und den notwendigen Strukturen verfügen. Vorzusehen sind auch eine Kontrolle und die Verpflichtung, Rechenschaft abzulegen. Denn diese Konzepte dürfen nicht nur auf dem Papier existieren, sondern müssen auch tatsächlich umgesetzt werden. Ausserdem ist diese Umsetzung wirksam zu kontrollieren, was in der Vergangenheit nicht immer der Fall war, wie dem externen Untersuchungsbericht zu entnehmen ist, der im Zusammenhang mit den Vorfällen bei der Rhythmischen Gymnastik und beim Kunstturnen verfasst wurde. Dieser Untersuchungsbericht empfiehlt im Übrigen die Einführung institutionalisierter Kontrollmechanismen (vgl. Zusammenfassung und Empfehlungen des Berichts, C/2). Es ist unerlässlich, dass der Dachverband die Umsetzung der ethischen Massnahmen bei den Sportverbänden trotz finanzieller Folgen kontrolliert. Werden nämlich Unregelmässigkeiten festgestellt, kann dies zu einer Kürzung, Verweigerung oder Rückzahlung von Finanzhilfen führen. Die vertraglichen Möglichkeiten, die sich aus den Leistungsvereinbarungen zwischen dem BASPO und dem Dachverband einerseits und zwischen dem Dachverband und den Sportverbänden andererseits ergeben, müssen ebenfalls genutzt werden, um eine adäquate Kontrolle sicherzustellen. Schliesslich muss das BASPO die in der SpoFöV erwähnten Kontrollen durchführen und bei einer Verletzung der Verhaltenspflichten oder Missachtung der Good Governance konsequent handeln.

Art. 72e SpoFöV

In dem am 1. Januar 2022 in Kraft getretenen Ethik-Statut des Schweizer Sports wird mehrmals erwähnt, wie die Meldestelle bei Verdacht auf eine Straftat handeln muss (vgl. z. B. Ziff. 1.2 Abs. 4; 5.3 Abs. 5 und 5.10.1 Abs. 2 des Statuts). Im Änderungsentwurf der SpoFöV ist davon allerdings nichts zu finden. Damit Tatbestände, die strafrechtliche relevant sein können und von Amtes wegen zu verfolgen sind, nicht ungestraft bleiben, muss erwähnt werden, dass die Meldestelle zur Weiterleitung der Meldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und zur Zusammenarbeit mit ihnen verpflichtet ist. Der Art. 72e SpoFöV könnte durch einen weiteren Buchstaben mit folgendem Wortlaut ergänzt werden:

- e. In Fällen, die möglicherweise einen von Amtes wegen zu verfolgenden Straftatbestand erfüllen, leitet die Meldestelle die Meldung an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden weiter und arbeitet wenn nötig mit ihnen zusammen.

Art. 72f Bst. b und c SpoFöV

Laut Art. 72f Bst. b *kann* die Disziplinarstelle Fehlverhalten sanktionieren und die Sportorganisationen zur Behebung von Missständen auffordern. Wenn die festgestellten Sachverhalte strafrechtlich relevant sind und Kinder oder Jugendliche betreffen, muss Art. 72f Bst. b für die Disziplinarstelle



jedoch die *Verpflichtung* vorsehen, Fehlverhalten zu sanktionieren und Sportorganisationen zur Behebung von Missständen aufzufordern. Die Disziplinarstelle muss von den Sportorganisationen insbesondere die Überprüfung – und gegebenenfalls Anpassung – der bestehenden Konzepte und Massnahmen verlangen, um eine allfällige Wiederholung ähnlicher Sachverhalte zu verhindern.

Ausserdem muss sich das BASPO laut Art. 72f Bst. c vergewissern, dass die sanktionierten Sportorganisationen diese Überprüfung der bestehenden Konzepte und Massnahmen tatsächlich durchgeführt haben, bevor eine neue Finanzhilfe gewährt wird.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unserer Stellungnahme entgegenbringen.

Freundliche Grüsse

Yvonne Feri
Präsidentin Stiftung
Kinderschutz Schweiz

Regula Bernhard Hug
Leiterin der Geschäftsstelle